



Richtlinien über die Betreuung und die Benutzung der Regionalen Kadaversammelstelle (REKAS) in Andelfingen

1. Die Kehrichtorganisation Wyland (KEWY) betreibt für alle Verbandsgemeinden neben der ARA Andelfingen im Niederfeld die Regionale Sammelstelle für tierische Nebenprodukte (REKAS). Sie stellt gekühlte Räumlichkeiten und die entsprechenden Einrichtungen (Container, Kannen etc.) für die Entsorgung von Kadaver und Schlachtabfällen zur Verfügung.
2. Die angeschlossenen Gemeinden betreiben in der Regel eine eigene Kadaversammelstelle. Den Gemeinden ist es jedoch freigestellt, sich mit anderen Gemeinden zusammen zu schliessen. Die Verbandsgemeinden regeln den Betrieb und die Finanzierung der gemeindeeigenen Kadaversammelstellen selbstständig. Die Geschäftsleitung der KEWY ist jedoch über Änderungen zu informieren.
3. Die Gemeindegadaversammelstellen werden durch die REKAS mit Kannen beliefert. Die gefüllten Kannen werden wöchentlich abgeführt und im Gegenzug die entsprechende Anzahl leerer Kannen abgegeben. Die Abfuhr der gefüllten Kannen erfolgt in die REKAS. Die KEWY organisiert den Transport der Kannen. Der beauftragte Unternehmer wird verpflichtet, über den Transport der Kannen aus den Gemeindegadaversammelstellen einen monatlichen Rapport nach Anweisungen der Geschäftsleitung zu führen.
4. Tierkadaver sind grundsätzlich der gemeindeeigenen Kadaversammelstelle zuzuführen. Bei einem Gewicht des Tierkadavers über 200 kg werden diese im Auftrag des Veterinäramtes des Kantons Zürich durch die TMF Extraktionswerk AG in Bazenheid direkt auf dem Betrieb abgeholt. Eine direkte Entsorgung von mittelgrossen Tierkadavern (< 20 kg) durch Privatpersonen bei der REKAS ist jedoch ebenfalls möglich.
5. Die REKAS wird abgeschlossen. Die Entsorgung ist nach Voranmeldung beim Aufsichtspersonal unter Telefon 052 317 21 83 möglich. Der Zutritt ist nur den vom Vorstand ermächtigten Personen und dem Aufsichtspersonal gestattet. Gäste haben nur unter Aufsicht Zutritt.
6. Sämtliche Anlieferungen müssen unter Angabe von Datum, Name und Adresse des Anlieferers, Bezeichnung des Tierkadavers bzw. Materials und der Anzahl gefüllten Kannen (Schätzung) durch das Aufsichtspersonal im entsprechenden Journal eingetragen werden. Das Aufsichtspersonal stellt der Geschäftsleitung quartalsweise die Journale über die Anlieferungen zu.
7. Die Entsorgung in der REKAS wird grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip den Verbandsgemeinden anhand des vom Aufsichtspersonal geführten Journals verrechnet. Die Geschäftsleitung erstellt jährlich bis spätestens Ende Januar die Abrechnung. Drei Viertel (3/4) des Nettoaufwandes der Kadaverentsorgung (Funktion 780) wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Anzahl entsorgter Kannen in Rechnung gestellt. Ein Viertel (1/4) des Nettoaufwandes der Kadaverentsorgung wird durch die Sackgebühr finanziert.

8. Es ist den Verbandsgemeinden freigestellt, rechtliche Grundlagen zu schaffen, um die Kosten für die REKAS den jeweiligen Verursachern weiterverrechnen zu können. Die Geschäftsleitung stellt den Verbandsgemeinden bei Bedarf die notwendigen Informationen (Journale) zur Verfügung.
9. Diese Richtlinien gelten ab sofort und sind für alle Verbandsgemeinden verbindlich.

Thalheim, 27. Juni 2013

Kehrichtorganisation Wyland
Verbandsvorstand

Kurt Stamm
Präsident

Marianne Klingenhegel
Verwalterin

Verteiler:

- Verbandsgemeinden (22)
- Werner Keller, Hälderweg 4, 8451 Kleinandelfingen
- Matthias Gisler, ARA Niederfeld, 8450 Andelfingen
- Rolf Moser, Haltenrebenstrasse 37, 8408 Winterthur
- Akten